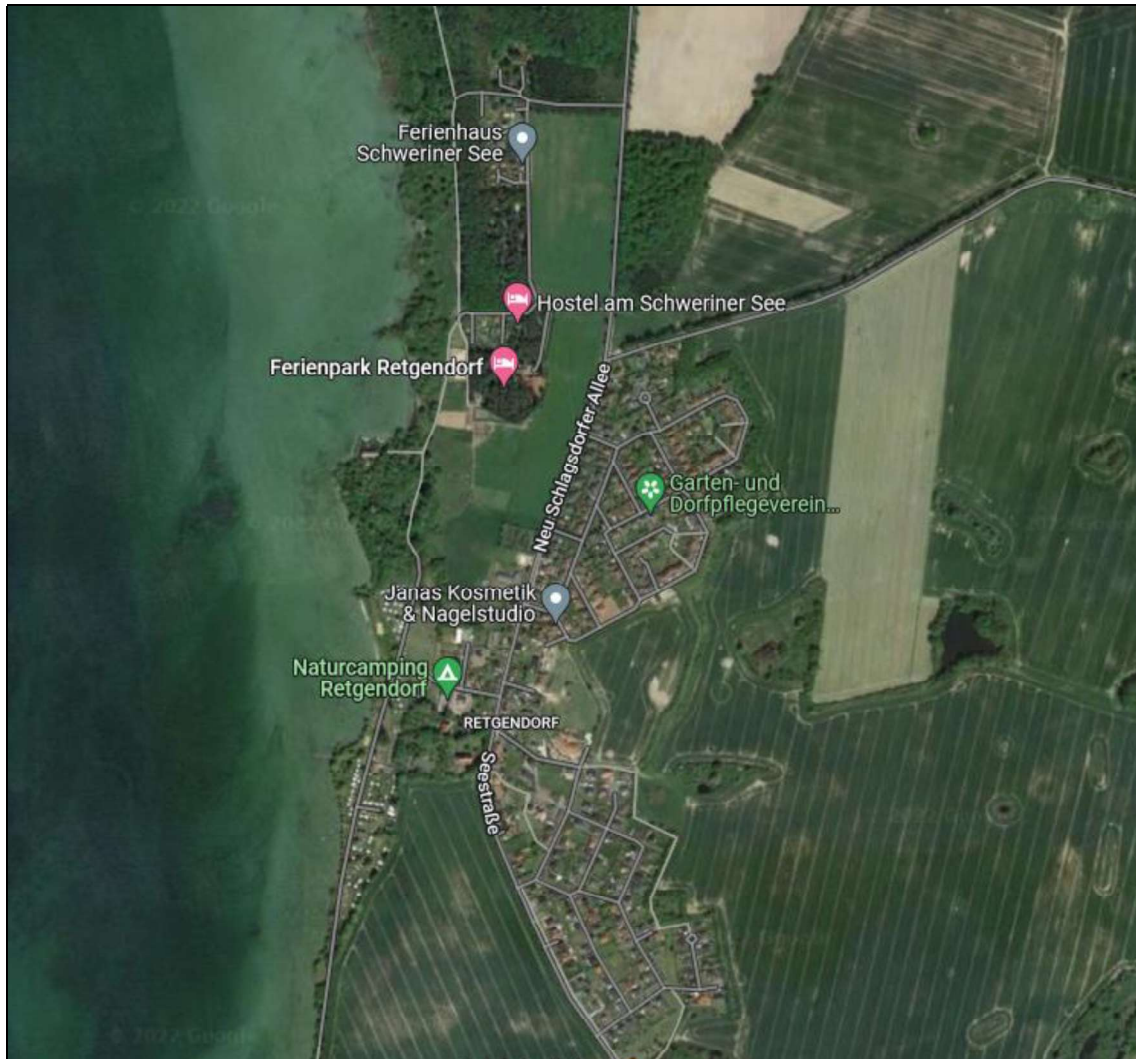


**Gemeinde Dobin am See**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Feriensiedlung OT**  
**Retgendorf Kiefernweg 1-13“**  
**(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Ludwigslust-Parchim)**  
**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher**  
**Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht**



**Ortslage von Retgendorf**

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

**Grevesmühlen, den 30. Juli 2022**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Einleitung .....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	5
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....	11
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	11
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	11
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3.4	Vorbelastungen .....	11
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	11
4	Gesetzliche Grundlagen.....	12
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände .....	15
5.1	Fledermäuse .....	15
5.1.1	Methodik.....	16
5.1.2	Ergebnisse.....	16
5.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse .....	16
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse .....	16
5.2	Brutvögel.....	16
5.2.1	Methodik.....	16
5.2.2	Ergebnisse.....	17
5.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel .....	18
5.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	18
5.3	Reptilien .....	18
5.3.1	Methodik.....	18
5.3.2	Ergebnisse.....	18
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien .....	18
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien .....	19
5.4	Amphibien .....	19
5.4.1	Methodik.....	19
5.4.2	Ergebnisse.....	19
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien .....	19
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien .....	19
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse .....	20
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	20
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	21
7	Rechtliche Zusammenfassung .....	21
8	Literatur.....	22

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Dobin am See beabsichtigt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ein Grundstück zu überplanen. Es handelt sich beim Plangeltungsbereich um ein Ferienhausgebiet (PZF) ohne Gebäudebestand.

Für das Gebiet der Feriensiedlung liegt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr.5 „Feriensiedlung OT Retgendorf Kiefernweg 1-13“ vor. Die 13 Parzellen sind mit Ferienhäusern einschließlich erforderlicher Nebenanlagen bebaut. Die Erschließung ist komplett gesichert, die Versorgungsleitungen für Elektroenergie und Gas wurden in den letzten Jahren erneuert, das häusliche Abwasser wird zentral entsorgt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 ist eine dauerhafte Wohnnutzung der Häuser unzulässig. Von dieser Festsetzung soll nun über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 die Parzelle Nr. 13 ausgenommen werden.

Bei der Parzelle 13 handelt es sich um das Flurstück 116/36, Gemarkung Retgendorf, Flur 1, deren Eigentümerin Frau Andrea Marek ist.

Familie Marek betreibt in direkter Nachbarschaft seit 1993 erfolgreich den „Ferienpark Retgendorf“ im Ortsteil Retgendorf der Gemeinde Dobin am See. Der Ferienpark der Familie Marek umfasst ein Hostel mit 44 Betten, 24 Ferienhäuser und 28 Doppelzimmer in sieben separaten Pavillonhäusern. Zur Erholung und Freizeitgestaltung stehen Beach- und Balloase mit Festwiese und direktem Seezugang für die Gäste zur Verfügung.

Der Ferienpark wurde von Familie Marek aus insgesamt drei vor 1990 errichteten Ferienanlagen volkseigener Betriebe entwickelt.

Mit diesen Bauvorhaben wurde eine attraktive Hotelanlage mit diversen, der gesamten Öffentlichkeit zugänglichen Freizeiteinrichtungen geschaffen.

Bei der Entwicklung der Vorhaben wurde von Seiten der Investoren, als auch von Seiten der Verwaltung, großer Wert auf die Eingliederung der Gebäude in die Natur und Landschaft gelegt.

Das Änderungsverfahren soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB kann angewandt werden, wenn durch Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans die "Grundzüge der Planung", das heißt die wesentlichen, den Plan charakterisierenden Planinhalte nicht berührt werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Feriensiedlung OT Retgendorf Kiefernweg 1 - 13“ wird weder der Geltungsbereich der Satzung noch der grundsätzliche Charakter der Planung geändert. Die Änderung bezieht sich auf einen Teil, einer bisher nur für ein Ferienhaus genutzten Fläche. In diesem Bereich soll künftig eine Wohneinheit mit Nebenanlagen zulässig sein.



Abbildung 1: Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dobin am See mit dem Bereich der 1. Änderung.

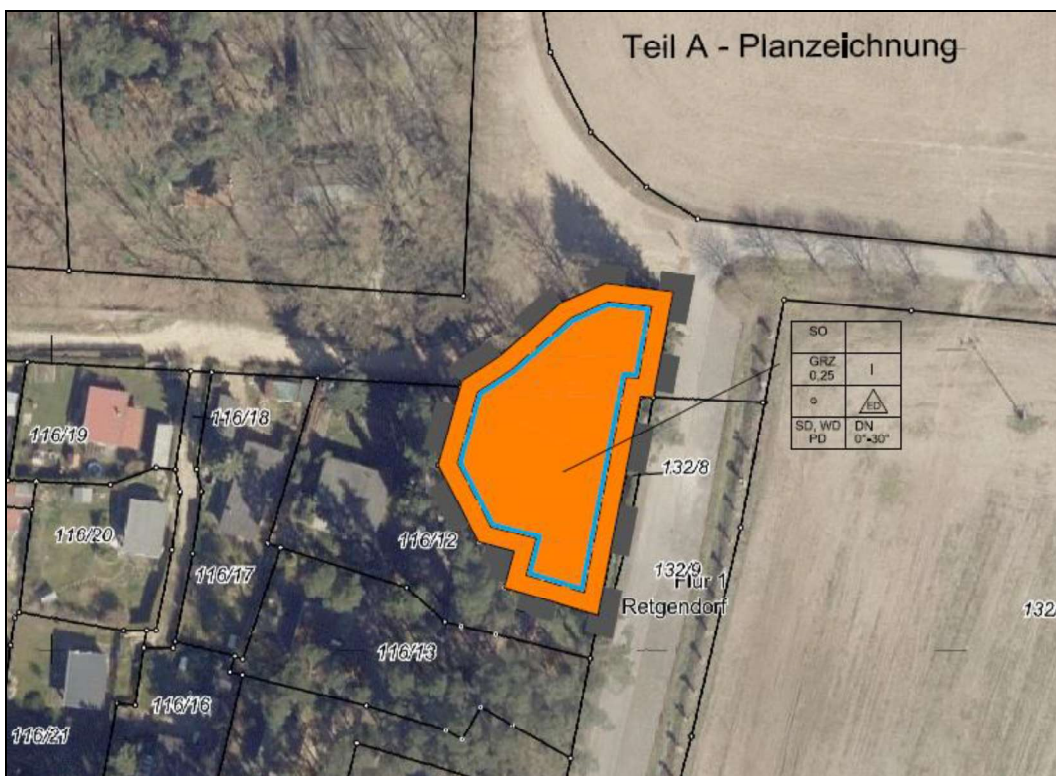


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich auf Luftbildbasis. Der Plangeltungsbereich ist gelb dargestellt.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangeltungsbereich. Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um ein genutztes Ferienhausgebiet (PZF) mit gepflegten Rasenflächen und Ziergehölzen. Es ist ein Baumbestand aus älteren Waldkiefern und teilweise schon abgestorbenen Fichten vorhanden. Der Baumbestand wird weitgehend erhalten. Im Plangeltungsbereich stehen keine baulichen Anlagen.



**Abbildung 3:** Ansicht des Plangeltungsbereiches aus Richtung Westen. Im Vordergrund ein Walnussbaum.



**Abbildung 4: Ansicht des Plangeltungsbereiches aus Richtung Südosten.**



**Abbildung 5: Im Gehölzbestand dominieren Wald-Kiefern.**



**Abbildung 6: Plangeltungsbereich.**



**Abbildung 7: Als Ferienhausgebiet (PZF) genutzte Flächen im südlichen Anschluss an den Plangeltungsbereich.**



**Abbildung 8: Der Plangeltungsbereich wird als Zierrasen regelmäßig gemäht.**



**Abbildung 9: Baumbestand im Westen des Plangeltungsbereiches aus überwiegend letal durch Trockenheit geschädigten Fichten.**





Abbildung 10: Letal durch Trockenheit geschädigten Fichten (Detailansicht der Kronen).



Abbildung 11: Neophyten - Staudenflur aus Japanischem Staudenknöterich.



Abbildung 12: Ansicht des Plangeltungsbereiches aus Nordosten.



Abbildung 13: Ferienhaus angrenzend an den Plangeltungsbereich.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können. Es werden hier nur die Wirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 betrachtet. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist rechtskräftig.

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen im Rahmen der Neuerrichtung von Gebäuden.
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen.

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Die Wirkungen des Vorhabens sind mit der angrenzenden Siedlungsnutzung vergleichbar.

#### **3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Flächenverlust durch Überbauung bisher nicht versiegelter Freiflächen.

#### **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen erfolgen durch den Neubau und die Folgenutzung über das bisherige Maß hinaus nicht.

#### **3.4 Vorbelastungen**

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Es handelt sich um den Bestandteil des Ferienparks Retgendorf. Diese Vorbelastung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist mit der 1. Änderung gleichzusetzen. Dies ist bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

#### **3.5 Kumulative Wirkfaktoren**

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt.

Im Ergebnis kommt es zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dobin am See.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

### Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

## **5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen.

Eine sogenannte Worst-case-Betrachtung ist nicht zielführend. Diese Worst-case-Betrachtung ist selbstverständlich vom Biotopbestand abhängig. Der Biotopbestand ist im vorliegenden Fall als Ferienhausgebiet (PZF) einzuschätzen.

Dieser Fall ist in der Anlage der 2 der HzE nicht explizit vorgesehen. Entsprechend ist die Anzahl der Begehungen völlig ausreichend und die Abweichung von den HzE fachlich korrekt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Bewertung des Baumbestandes bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. Für die Artengruppen Reptilien und Amphibien erfolgte eine Habitatbewertung mit Kontrolle der Biotopausstattung vor Ort.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

Der Artenschutz ist im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dobin am See abschließend bearbeitet worden. Dieser Bebauungsplan ist rechtskräftig. Im Falle der 1. Änderung ist nur das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 relevant.

Zur Bewertung des Tötungsverbotes ist eine einmalige Begehung/Bewertung ausreichend.

### **5.1 Fledermäuse**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine Begutachtung der Bäume im Plangeltungsbereich bezüglich der aktuellen Habitatfunktion als Sommerquartier für Fledermäuse.

### **5.1.1 Methodik**

Im Zuge der Begutachtung der Bäume am 1. Juli 2022 wurden die Bäume nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten. Der Baumbestand wird weitgehend erhalten.

### **5.1.2 Ergebnisse**

Am Baumbestand wurden keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Eine Bedeutung der Bäume als maßgebliches Quartier für Fledermäuse ist auszuschließen. Die Nutzung der Bäume (Rindenspalten) als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich.

Es handelt sich bei den Bäumen im Plangeltungsbereich fast ausschließlich um Kiefern und Fichten. Höhlungen in Nadelbäumen werden aufgrund des durch Verletzungen durch Spechthöhlen o.a. und des dadurch ausfließenden Harzes von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Wochenstubenquartier gemieden.

Von den letal geschädigten Fichten geht eine akute Verkehrsgefährdung aus. Ihre Fällung erfolgt demnächst. Alle anderen Bäume werden im Bestand erhalten.

### **5.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Inanspruchnahme von Lebensräumen der Fledermäuse. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Artengruppe nicht zielführend und rechtlich nicht erforderlich.

Die Nutzung der Bäume als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Die Bäume werden erhalten und nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt.

### **5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## **5.2 Brutvögel**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Bewertung des Baumbestandes bezüglich der Funktion für höhlenbewohnende und sonstige Brutvogelarten. Es handelt sich um eine Bewertung des tatsächlichen Bestandes.

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

### **5.2.1 Methodik**

Es erfolgte eine visuelle Bewertung des Bestandes an potenziell geeigneten Nischen und Baumhöhlen des Baumbestandes im Rahmen einer einmaligen Begehung des Plangeltungsbereiches. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass der Baumbestand weitgehend erhalten wird, die einzige zielführende fachliche Vorgehensweise. Weiterhin erfolgten Beobachtungen von Brutvogelarten des Gehölzbestandes ohne



tatsächliche Revierbindung, da das Brutverhalten und damit die Revierbindung weitgehend abgeschlossen war.

Der Plangeltungsbereich bzw. das Untersuchungsgebiet umfasst ausschließlich Siedlungsflächen.

## 5.2.2 Ergebnisse

Es kommen im Plangeltungsbereich im Ergebnis der Begutachtung und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatrequisiten keine Arten vor, die die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 2). Dies kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet (entspricht dem Plangeltungsbereich) konnten im Jahr 2022 keine Baumhöhlen vorgefunden werden. Entsprechend kommen im eigentlichen Vorhabengebiet nur ubiquitäre Arten der der Siedlungsgehölze vor. Arten der Freiflächen bzw. Bodenbrüter scheiden aufgrund der intensiven gärtnerischen Nutzung aus.

Alle Arten haben ihre maßgeblichen Bestandteile in der Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich bzw. auf angrenzenden Flächen des Ferienhausgebietes. Diese Funktion wird bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin erfüllt.

**Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet.**

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Zaun " ig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
3	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
5	" "	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
6	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-
7	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
8	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	Bg	-	-
10	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

### Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

### Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

### Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

### **5.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel**

Das Arteninventar weist hauptsächlich ubiquitäre Arten des Gehölzbestandes auf. Der Gehölzbestand wird weitgehend erhalten. Die festgestellten Arten sind wenig störungsempfindlich (vergleiche GASSNER 2010). Lediglich baubedingt kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen, die jedoch nicht planungsrelevant sind. Diese Wirkungen sind mit der Nutzung der Ferienanlage gleichzusetzen.

### **5.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel**

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Brutvögel nicht erforderlich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Gehölzpflege bzw. die Fällung von Gebüsch und Bäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dies ist als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten.

## **5.3 Reptilien**

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Betrachtung der Reptilien im Vorhabengebiet um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### **5.3.1 Methodik**

Zur Bewertung der Artengruppe der Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet bezüglich seiner Habitatfunktion für Reptilien am 1. Juli 2022 bewertet. Zielstellung war es, insbesondere die Habitate der Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

### **5.3.2 Ergebnisse**

Aufgrund der Beschattung durch Gehölzbestände und des Fehlens von geeigneten Gewässern in planungsrelevanter Nähe zum Plangeltungsbereich kommen potenziell nur Blindschleiche und Ringelnatter auf der nicht zielgerichteten Migration im Plangeltungsbereich vor. Beide Arten finden im Plangeltungsbereich keine Vermehrungshabitate vor. Die Zauneidechse kommt aufgrund der nicht geeigneten Habitatrequisiten im Plangeltungsbereich nicht vor.

### **5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien**

Das Arteninventar weist potenziell und aktuell keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer beschatteten Siedlungslage. Die Ringelnatter und die Blindschleiche sind wenig störungsempfindlich. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen auf der ungezielten Migration. Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

### **5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## **5.4 Amphibien**

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Biotope die im weiteren Sinne als Gewässer anzusprechen sind und damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet wären. Es erfolgte eine Betrachtung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### **5.4.1 Methodik**

Zur Bewertung der Artengruppe der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet bezüglich seiner Habitatfunktion für Amphibien am 1. Juli 2022 bewertet.

### **5.4.2 Ergebnisse**

Der Plangeltungsbereich besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Amphibien. Entsprechend besteht eine Bedeutung nur auf der ungezielten Migration der Amphibien (insbesondere Jungtiere).

### **5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien**

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um ein Ferienhausgebiet. Gewässer kommen im Untersuchungsgebiet und im planungsrelevanten Umfeld nicht vor. Der Plangeltungsbereich besitzt eine nicht maßgebliche Habitatfunktion als Migrationskorridor. Diese Funktion ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nachgeordnet zu betrachten. Lediglich baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien.

### **5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## **6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse**

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

### **6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht wieder herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

#### **Fledermäuse**

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Reptilien**

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### **6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

#### **Fledermäuse**

Für die Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Gehölzpflege bzw. die Fällung von Gebüsch und Bäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

### **Reptilien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

### **Amphibien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind

## **6.3 Vorsorgemaßnahmen**

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

### **Fledermäuse**

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Brutvögel**

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Amphibien**

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Reptilien**

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## **7 Rechtliche Zusammenfassung**

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

## 8 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

**SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**